

RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP19;

GebG 1957 §33 TP8 Abs1;

Rechtssatz

Ausf, daß mit der vorliegenden Vereinbarung die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag eingeräumt wurde - somit ein Kreditvertrag abgeschlossen wurde - und nicht eine Verpflichtung, erst in Zukunft einen Darlehensvertrag abzuschließen, eingegangen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150129.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at